

# **BVGer D-3295/2019 vom 6. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3295\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3295_2019)

FR: TAF D-3295/2019 du 6 novembre 2019

IT: TAF D-3295/2019 del 6 novembre 2019

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 2.2**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und

befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5). Zentrale Bedingung für die asylrechtliche Familienzusammenführung ist somit, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat; Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften (vgl. hierzu auch die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68).

### **E. 3.2**

Vorliegend ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter B.\_\_\_\_\_ durch das Abstammungsgutachten vom 29. August 2019 ausgewiesen. Belege zum Tod der Mutter von B.\_\_\_\_\_ (ebenso wie zum Tod der Grossmutter väterlicherseits) liegen nicht vor. Anhaltspunkte für Zweifel an den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers sind grundsätzlich nicht erkennbar; letztlich kann dies angesichts des Verfahrensausgangs aber offengelassen werden. Aufgrund der Aktenlage erscheint es weiter glaubhaft, dass sich B.\_\_\_\_\_ gegenwärtig in Äthiopien befindet, auch wenn bezüglich der Umstände ihres dortigen Aufenthalts teils widersprüchliche Angaben vorliegen, brachte der Beschwerdeführer doch vor, B.\_\_\_\_\_ halte sich, nachdem die Nachbarin D.\_\_\_\_\_. nach C.\_\_\_\_\_ weitergereist sei, seit Januar 2019 (vgl. Beschwerdeschrift vom 27. Juni 2019, S. 5) respektive Februar 2019 (vgl. Familienzusammenführungsgesuch vom 3. Mai 2019, S. 3) allein in einem Flüchtlingslager in Äthiopien auf, wohingegen D.\_\_\_\_\_ in dem auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichten Schreiben vom 26. Juni 2019 ausführte, sie habe bis zum 8. März 2019 mit B.\_\_\_\_\_ in Äthiopien gewilt und das Kind bei ihrer Weiterreise auch nicht allein, sondern in der Obhut einer Nachbarin gelassen.

### **E. 3.3**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Wie vorstehend dargelegt, knüpft der Anspruch auf Familienasyl gemäss den genannten Bestimmungen an den Bestand der Familiengemeinschaft an (vgl. E. 3.1). Eine asylrechtliche Familienzusammenführung nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG wäre nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers aus Eritrea am 2. Dezember 2008 zwischen ihm und seiner Tochter B.\_\_\_\_\_ eine tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft bestanden hätte, die anschliessend durch die Fluchtumstände getrennt wurde. Dies ist zu verneinen. B.\_\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers noch gar nicht auf der Welt. In Bezug auf den Einwand des Beschwerdeführers, er habe vor seiner Ausreise mit seiner schwangeren Ehefrau einen Monat lang zusammengewohnt, wird zwar nicht in Abrede gestellt, dass er damals als werdender Vater eine emotionale Bindung zu seinem ungeborenen Kind verspürt haben kann, aber es kann dabei nicht vom Bestehen einer im Fluchtzeitpunkt tatsächlich gelebten Familiengemeinschaft - der unabdingbaren Voraussetzung für eine asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG - zwischen dem künftigen

Vater und dem noch ungeborenen Kind gesprochen werden (vgl. auch das Urteil des BVGer D-5297/2015 vom 15. April 2016 E. 5.5.2). Wie das SEM zutreffend ausgeführt hat, vermag das vom Beschwerdeführer dargelegte Verhalten nach seiner Flucht (nach der Geburt der Tochter Aufbau einer Beziehung über telefonische Kontakte zu den jeweiligen Betreuungspersonen, heutige regelmässige direkte Telefonkontakte zur Tochter, erstmaliges Treffen der mittlerweile [...] Tochter in Äthiopien im Februar 2019) nichts daran zu ändern, dass die strikten Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind; die besagten Bestimmungen dienen allein der Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht bereits bestandener und gelebter Familiengemeinschaften, nicht - wie vorliegend - der Aufnahme neuer respektive vor der Flucht noch nicht gelebter familiärer Beziehungen (vgl. E. 3.1). Die vom Beschwerdeführer zitierte Rechtsprechung betreffend die Berücksichtigung telefonischer Kontakte zwischen einem Elternteil und einem Kind ist vorliegend nicht beachtlich, bezieht sich diese doch auf die Frage der Aufrechterhaltung einer vorbestandenen Familiengemeinschaft zwischen einer Mutter und ihrem Kind, die vor Jahren durch Flucht getrennt wurde, und nicht - wie vorliegend - dem Aufbau einer Beziehung eines Vaters zu seinem vor der Flucht noch nicht geborenen Kind (vgl. Urteil des BVGer D-7566/2015 vom 18. Mai 2016).

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch vom 3. Mai 2019 um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG trotz bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ zu Recht mangels Vorliegens einer im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers aus Eritrea Ende 2008 vorbestandenen Familiengemeinschaft abgelehnt und die Einreise von B.\_\_\_\_\_ in die Schweiz nicht bewilligt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben, insbesondere zur Situation von B.\_\_\_\_\_ in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, nunmehr bei den zuständigen kantonalen Behörden die Fortführung des bereits anhängig gemachten ausländerrechtlichen Familiennachzugsverfahrens zu beantragen.

#### **E. 4**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 24. Juli 2019 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 6**

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und der Rechtsvertreter wurde in der Ernennungsverfügung vom 24. Juli 2019 über den Kostenrahmen informiert. Der Rechtsvertreter reichte am 23. September 2019 seine Kostennote ein. Er bezifferte den

zeitlichen Aufwand mit 4.95 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 300.-. Zudem machte er Barauslagen von Fr. 28.60 geltend und wies auf die Mehrwertsteuerpflicht hin. Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen, jedoch ist der angeführte Stundenansatz von Fr. 300.- entsprechend des in der Verfügung vom 24. Juli 2019 genannten Kostenrahmens auf Fr. 220.- zu kürzen. Unter Berücksichtigung der weiteren Eingabe vom 10. Oktober 2019 ist das amtliche Honorar vorliegend auf insgesamt Fr. 1210.- (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.